



**Rechtsverordnung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Sperrzeiten von Gast- und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Auf Grund von § 8 Abs. 3 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 119), hat der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Zustimmung des Gemeinderates vom 28. Januar 2026 folgende Rechtsverordnung über die Sperrzeiten von Gast- und Vergnügungsstätten erlassen:

**§ 1
Sperrzeiten**

- (1) Die Sperrzeit für Gast- und Vergnügungsstätten beginnt abweichend von § 8 LGastG allgemein um 1 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 2 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.
- (2) Für die Bewirtschaftung im Freien beginnt die allgemeine Sperrzeit um 23 Uhr und endet um 7 Uhr.
- (3) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Nr. 7 LGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Rechtsverordnung eine Gast- oder Vergnügungsstätte innerhalb der Sperrzeiten betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeiten vom 15. Juli 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 29. Januar 2026

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister